



**SENIORINNEN
SENIOREN
UNIVERSITÄT
LUZERN**

Statuten 2024

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Seniorinnen- und Seniorenuniversität Luzern» besteht mit Sitz in Luzern ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Die Seniorinnen- und Seniorenuniversität Luzern steht unter dem Patronat der Universität Luzern.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ermöglicht Menschen im Alter 50+, ihre geistige Spannkraft ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und ihre Vorbildung zu erhalten und zu fördern, sich im Sinne des lebenslangen Lernens weiterzubilden und soziale Kontakte zu pflegen.

Der Verein führt die Seniorinnen- und Seniorenuniversität, in der die interessierten Personen ihre allgemeine Bildung auf akademischem Niveau vertiefen oder erweitern können. Sie bietet ihnen einen Ort der Begegnung in akademischem Rahmen an.

Diese Ziele werden erreicht durch Vorträge, Seminare, Kurse, Besichtigungen, Exkursionen, Reisen, Gesprächsrunden und Anlässe, die in methodischer, didaktischer und thematischer Hinsicht den Erfordernissen der angesprochenen Personen angepasst sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können angehören:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Gemeinwesen

Art. 4 Beginn und Ende

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch Beitrittserklärung und Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung
- b) Tod bei natürlichen Personen und durch Auflösung bei juristischen Personen.

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Mitglieder, die in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kommissionen
- D) die Revisionsstelle.

A) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen.

Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellen-Berichts
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder jederzeit schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangen.

Art. 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident.

Die Vereinsversammlung ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, die Mehrheit verlange geheime Abstimmung.

Wahlvorschläge und Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem Durchführungstermin dem Vorstand einzureichen.

B) DER VORSTAND

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen.

Er besteht aus:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten
- c) der Kassierin bzw. dem Kassier
- d) der Aktuarin bzw. dem Aktuar
- e) weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand nehmen in der Regel je zwei Mitglieder aus den Leitungsgremien der Universität Luzern und je ein Mitglied der Hochschule Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern Einsitz.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 10 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- b) Bestellung von Kommissionen
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsüberschusses.

Art. 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

Bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

Art. 12 Zeichnungsbefugnis

Die Zeichnungsbefugnis wird vom Vorstand geregelt.

Art. 13 Entschädigung für Mitarbeit

Die Mitarbeit im Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Spesenvergütung.

Für die Geschäfts- und Betriebsleitung gelten separate Entschädigungsregelungen.

Art. 14 Die Präsidentin bzw. der Präsident

Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Vorsitz im Vorstand, vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie des Betriebes und erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Der Vorstand kann die Geschäfts- und Betriebsleitung nach Bedarf einer anderen Person übertragen, die nicht dem Vorstand angehört (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer; Direktorin oder Direktor).

C) DIE KOMMISSIONEN

Art. 15

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte, Aufgaben, Programme oder Projekte Kommissionen einsetzen.

Als Mitglieder von Kommissionen können ausser Mitgliedern des Vorstands auch Aussenstehende (z. B. Fachpersonen) ernannt werden.

D) DIE REVISIONSSTELLE

Art. 16

Als Revisionsstelle soll nach Möglichkeit das Finanzinspektorat der Stadt Luzern amten. Sofern dies nicht möglich ist, wird eine anerkannte externe Revisionsstelle beauftragt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZHAUSHALT

Art. 17 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch

- a) Jahresbeiträge und Gönnerbeiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus seinem Betrieb
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Spenden, Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen.

Art. 18 - Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Statutenänderung und Vereinsauflösung

Für eine Statutenänderung und die Vereinsauflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Im Falle der Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die zweckgerichtete Verwendung des Vereinsvermögens.

Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 27. Juni 2005 und treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15. März 2018 in Kraft.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. März 2024 bezüglich der Namensgebung angepasst.

Luzern, 11. März 2024

Der Präsident



Michel Charles Hubli, mag. oec. HSG